

Rechtsgrundlage für betroffene Personen?

Art. 43 Schutz vor sexueller Belästigung und Mobbing

1. Die Angestellten haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität am Arbeitsplatz. Dazu gehört auch der Schutz vor sexueller Belästigung *und Mobbing*.

2. Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen um Übergriffe zu verhindern und gegebenenfalls zu ahnden. Er ernennt zwei entsprechend geschulte Ansprechpersonen (eine Frau und einen Mann), an welche sich betroffene Angestellte im Fall von Übergriffen wenden können. Die Rechte und Pflichten der Ansprechpersonen werden in einem *Merksblatt* geregelt.

Gemäss Personalreglement Art. 39 und 40 haben Sie die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle anzurufen oder eine verwaltungsgerichtliche Klage einzureichen.

Sanktionen

Je nach Grad des Mobblings reichen die vom Gemeinderat verfügbaren Massnahmen von einem schriftlichen Verweis des Täters/der Täterin bis zu einer Entlassung.

Namens des Gemeinderates

Dr. T. Willi, Gemeindepräsident

P. Vogel, Gemeindeschreiber

Emmenbrücke, im Dezember 2009

Mobbing am Arbeitsplatz

Was ist Mobbing?

Mobbing ist eine Entwicklung am Arbeitsplatz, bei der einzelne Personen oder eine Gruppe von Personen von einem oder mehreren Kollegen/Kolleginnen und/oder Vorgesetzten und/oder Untergebenen nachhaltig und über längere Zeit ausgegrenzt, in die Enge getrieben und schickaniert werden. Die Täter/innen verletzen ihre Opfer wiederholt und regelmässig über einen längeren Zeitraum und/oder verbreiten Gerüchte über die betroffene Person.

Beispiele:

- Regelmässig willentliches Vorenthalten von Informationen
- Zuteilung sinnloser und Entzug sinnvoller Aufgaben, oder Aufgaben die seine/ihre Qualifikation weit übersteigen und nicht erfüllbar sind
- Lächerlichmachen einer Person und/oder Kritik am Privatleben
- Demütigungen und/oder mündliche Drohungen über längere Zeit
- Nicht mehr sprechen mit einer Person und wie Luft behandeln
- Telefonterror, auch ausserhalb der Arbeitszeit
- Ständiges Unterbrechen beim Sprechen und jemanden daran hindern sich äussern zu können

Von Mobbing können sowohl Frauen wie auch Männer betroffen sein. Psychosozialer Stress und Mobbing haben auf die Betroffenen immer eine lähmende Wirkung, die sich als Folge davon auf eine ganze Abteilung übertragen kann.

Was ist kein Mobbing?

Einmalige Vorfälle sind kein Mobbing, ebenso wenig Konflikte zwischen gleich starken Parteien.

Was sind die Folgen von Mobbing?

Mobbing ist ein nicht zu unterschätzender Angriff auf die Persönlichkeit und auf die Gesundheit der Betroffenen. Mobbing kann psychische und physische Störungen zur Folge haben und beeinträchtigt in der Regel die Arbeitsleistung der Betroffenen. In fast allen Fällen wirkt sich dies auch negativ auf das Arbeitsklima aus.

Beispiele:

- Konzentrationsstörungen
- Schlafstörungen und Schlaflosigkeit
- Kopfschmerzen, Magenschmerzen, etc.
- Minderwertigkeitskomplexe, Rückzug
- Depressionen

Mobbing am Arbeitsplatz kann dazu führen, dass betroffene Personen nur noch die Kündigung ihrer Stelle als Lösung sehen.

Wie können Sie sich wehren?

Sprechen Sie das Problem an und wehren Sie sich, bevor Ihr Selbstwertgefühl in eine Abwärtsspirale gerät und geschädigt wird. Stellen Sie den/die Täter/in zur Rede und gehen Sie mit ihm/ihr zur vorgesetzten Person.

Personen mit einem sicheren Auftreten und einem gesunden Selbstbewusstsein werden weniger oder nicht gemobbt.

Geben Sie mobbenden Personen keine Chance. Verlangen Sie möglichst früh ein persönliches Gespräch – evtl. vor Zeugen – und geben Sie unmissverständlich zu verstehen, dass Sie ein solches Verhalten nicht zulassen und sich dagegen wehren. Wenn nötig ziehen Sie Ihre vorgesetzte Person mit ein.

Halten Sie die Mobbing-Attacken und was Sie dagegen unternommen haben schriftlich fest. Notieren Sie Datum, Zeit und Ort, Art des Mobbings sowie allfällige Zeugen.

Dem Mobbingopfer sowie Zeuginnen und Zeugen dürfen aufgrund ihrer Aussagen/ihrer Beschwerde keine beruflichen Nachteile widerfahren.

Sie können sich Rat und Unterstützung bei den dafür vorgesehenen Personen bei der Gemeinde Emmen holen:

- Melden Sie sich bei einer der Ansprechpersonen
- Sie werden in Ihren Rechten unterstützt und beraten
- Die vom Gemeinderat ernannten Ansprechpersonen unterstehen der Schweigepflicht
- Name und Telefonnummer der Ansprechpersonen entnehmen Sie bitte dem Einlageblatt

Die von Ihnen gewählte Vertrauensperson

- hört Sie an.
- informiert Sie über mögliche Vorgehensweisen.
- berät Sie bei der Wahl möglicher Schritte, erarbeitet mit Ihnen Lösungen und zeigt Ihnen allfällige Konsequenzen auf.
- begleitet oder vertritt Sie auf Wunsch bei Gesprächen mit Beteiligten und/oder Vorgesetzten.

Das Ziel ist immer, das Mobbing zu unterbinden.